

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.04.2021

Nr.: 13

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 89 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Stadt Jerichow – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ..... 217
- 90 Bekanntmachung zur Durchführung der Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Jerichow ..... 220
- 91 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Möser – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ..... 221
- 92 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Möser – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ..... 224
- 93 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Biederitz ..... 225
- 94 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Biederitz ..... 227
- 95 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Biederitz – Auslegung des Wählerverzeichnisses und Erteilung von Wahlscheinen ..... 229

96 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Biederitz – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen ..... 231

97 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern ..... 233

98 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern ..... 235

99 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 49/2020 „Königsborner Straße 64-65“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge ..... 238

100 Bekanntmachung über die Aufstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, östlich der Lindenstraße in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser ..... 239

101 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB 5. Änderung zum Bebauungsplan "Grabenbruch" in der Ortschaft Lostau, Gemeinde Möser ..... 240

- 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 102 Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasser- verbandes Genthin für das Jahr 2021 ..... 242
- 3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

103 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021.....	243	3. Sonstige Mitteilungen
104 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Gommern - Gemarkung Dannigkow, Dornburg, Menz und Vehlitz.....	245	<b>E. Sonstiges</b>
105 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Zabakuck .....	246	1. Amtliche Bekanntmachungen

**B. Städte und Gemeinden**

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

89

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Jerichower Land**  
**und die Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Stadt Jerichow Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck können in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 (barrierefreier Zutritt möglich) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA / § 4a Abs. 2 LWG).  
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.  
 Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 21.05.2021, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA / § 5 Abs. 1 LWG).  
 Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 19 Abs. 1 KWO LSA / § 18 Abs. 1 LWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt sowie das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeswahlordnung.  
 Nach dem 21.05.2021, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht der/die Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch nach § 50 KWG LSA bzw. nach § 1 WPrüfG LSA unbegründet.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
4. **Einen Wahlschein erhalten** gemäß § 22 KWO LSA bzw. gemäß § 21 LWO auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  - 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt

- hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
  - c) wenn im Falle der Landtagswahl ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeinde zur Kenntnis gelangt ist (§ 18 Abs. 4 LWO).
- 4.3. Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 25 Abs. 6a KWO / § 24 Abs. 5 LWO).
- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden
- a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **04.06.2021, 18.00 Uhr**,
  - b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**,
  - c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 12 KWO LSA, § 24 Abs. 9 LWO).

## 5. Dem Wahlschein werden beigefügt:

- 5.1. für die Landratswahl (§§ 25 Abs. 3 und 37 Abs. 4, 5 KWO LSA)
  - der amtlich graue Stimmzettel,
  - der amtlich graue Stimmzettelumschlag,
  - der amtlich, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene und freigemachte hellblaue Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.
 Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern.
- 5.2. für die Landtagswahl (§§ 24 Abs. 3 und 40 Abs. 1, 2 LWO)
  - der amtlich weiße oder weiße Stimmzettel,
  - der amtlich blaue Stimmzettelumschlag,
  - der amtlich, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene und freigemachte hellrote Wahlbriefumschlag sowie
  - das Merkblatt zur Briefwahl.

## 6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA / § 57 Abs. 6 LWO) oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA / § 57 Abs. 1 LWO) oder
- für die Wahl des Landrates im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land bzw.
- für die Wahl des Landtages im Wahlkreis 5 (Wahlkreis Genthin).

## 7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Jerichow, den 19.04.2021

Im Auftrag

- Dienstsiegel -

gez. Schünicke

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
zur Durchführung der Wahl des Landrates Jerichower Land  
und der Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Am Sonntag, den 06. Juni 2021, finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl des Landrates Jerichower Land und die Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt statt.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bildet einen Briefwahlbezirk. Die 12 Ortschaften der Einheitsgemeinde bilden jeweils einen Urnenwahlbezirk. In den 12 Urnenwahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

<b>Ortschaft</b>	<b>Wahlbezirk-Nr.</b>	<b>Wahlraum</b>	<b>barrierefrei</b>
Brettin	0001	Schulspeisung Heinrich-Heine-Straße 72 39307 Jerichow OT Brettin	nein
Demsin	0002	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 39 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz	ja
Jerichow	0010	Bürgerhaus Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow	ja
Kade	0003	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 22 39307 Jerichow OT Kade	ja
Karow	0004	Dorfgemeinschaftshaus Friedenstraße 29 39307 Jerichow OT Karow	nein
Klitsche	0005	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 6 39307 Jerichow OT Neuenklitsche	ja
Nielebock	0013	Schulungsraum der Feuerwehr Lindenstraße 17 39319 Jerichow OT Nielebock	ja
Redekin	0011	Vereinshaus Parkstraße 14 39319 Jerichow OT Redekin	ja
Roßdorf	0006	Dorfgemeinschaftshaus Fröbelstraße 23 39307 Jerichow OT Roßdorf	ja
Schlagenthin	0007	Grundschule Schulstraße 12 a 39307 Jerichow OT Schlagenthin	nein
Wulkow	0012	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 12 39319 Jerichow OT Kleinwulkow	ja
Zabakuck	0008	Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 39307 Jerichow OT Zabakuck	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 16.05.2021 zugesandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und

einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl verbleibt beim Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl am 20.06.2021 nach § 30a KWG benötigt wird.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum die amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

- Die Stimmzettel für die Landratswahl sind von grauer Farbe.
- Die Stimmzettel für die Landtagswahl sind von weißer oder weißlicher Farbe.

5. Stimmabgabe für die Landratswahl (§ 37 KWO, § 29 Abs. 7, § 32 Abs. 1 KWG)

Bei der Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber, die mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und Wohnort (Hauptwohnung) aufgeführt werden.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

6. Stimmabgabe für die Landtagswahl (§ 40 Abs. 1 LWO, § 27 LWG)

Bei der Landtagswahl hat jeder Wähler eine Erst- und Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

6.1. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnortes (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung hat, auch diese, oder der Bezeichnung "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten sowie rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

6.2. für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die zugelassenen Landeswahlvorschläge unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten drei Bewerber sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

6.3. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

6.4. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können wählen

- durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA / § 57 Abs. 6 LWO) oder
- durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA / § 57 Abs. 1 LWO) oder
- für die Wahl des Landrates in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Jerichower Land bzw.
- für die Wahl des Landtages in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 5 (Wahlkreis Genthin).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jeder Wähler hat im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 19.04.2021

Im Auftrag

- Dienstsiegel -

gez. Schünicke

---

## 91

Gemeinde Möser

### Bekanntmachung

### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Jerichower Land am 6. Juni 2021**

1.

Die Wählerverzeichnisse der Ortschaften der Gemeinde Möser

#### **Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen**

können in der Zeit vom **17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten, am 20. Mai 2021 bis 18:00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (barrierefrei) eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat so das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist (§ 18 KWO LSA). Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021, spätestens am 21. Mai 2021 um 13:00 Uhr**, beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 21. Mai 2021 – 13:00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr zu laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1

die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

5.2

die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5.3

Wahlscheinanträge können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

5.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **4. Juni 2021, 18:00 Uhr**
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- die amtlichen Wahlbriefumschläge sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis **spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 19. April 2021

gez. Köppen  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

92

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Möser, die Wahlbezirke 0001 bis 0006, wird in der Zeit **vom 17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 20. Mai 2021 bis 18:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021, spätestens am 21. Mai 2021 um 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde Möser einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 16. Mai 2021** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 6 – Burg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter  
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. Mai 2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO LSA bis zum 21. Mai 2021 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 4. Juni 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Möser mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Möser, 19. April 2021

gez.

Köppen  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

#### **Wahlbekanntmachung**

1. Am 06.06.2021 findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	000001 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Heyrothsberger Straße 13 b

		39175 Biederitz
Biederitz	000002 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	000003 – OT Gerwisch	Sporthalle Gerwisch Wuhneweg 1 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	000004 – OT Gübs	Bürgerhaus Gübs Dorfstraße 5 39175 Gübs
Biederitz	000005 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn Möckerner Straße 42 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	000006 – OT Woltersdorf	FFW Woltersdorf Königsborner Straße 10a 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigungen mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei der Wahl zum Landtag hat jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch die Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1

die Erststimme in der Weise ab, dass Sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2

die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – LWG).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches) der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, 19.04.2021

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl des Landrates Jerichower Land in der Gemeinde Biederitz  
am 06.06.2021**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am

**Sonntag, d. 06.06.2021 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt**

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) findet am

**Sonntag, d. 20.06.2021 in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.**

2. Die Gemeinde Biederitz ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Name der Gemeinde	Wahlbezirk	Wahlraum
Biederitz	01 – OT Biederitz	Mehrzweckhalle Biederitz Heyrothsberger Straße 13 b 39175 Biederitz
Biederitz	02 – OT Heyrothsberge	FFW Heyrothsberge Berliner Straße 7/8 39175 Biederitz OT Heyrothsberge
Biederitz	03 – OT Gerwisch	Sporthalle Gerwisch Wuhneweg 1 39175 Biederitz OT Gerwisch
Biederitz	04 – OT Gübs	Bürgerhaus Gübs Dorfstraße 5 39175 Biederitz OT Gübs
Biederitz	05 – OT Königsborn	Mehrzweckhalle Königsborn Möckerner Straße 42 39175 Biederitz OT Königsborn
Biederitz	06 – OT Woltersdorf	FFW Woltersdorf Königsborner Straße 10 a 39175 Biederitz OT Woltersdorf

Die Wahllokale sind barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Gemeinde Biederitz ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberichtigten in der Zeit

vom 25.04.2021 bis 16.05.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal

angegebene, in dem der Wahlberichtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, 1. OG, Zi,-Nr. 123 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

#### 4. Stimmvergabe:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Biederitz, d. 19.04.2021

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde liegt in der Zeit vom 17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021 während der Dienststunden und am 20.05.2021 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde, Biederitz, Einwohnermeldeamt (EG, Zi.-Nr. 13), Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 21. Mai 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldeamt (EG, Zi.-Nr. 13), Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16. Mai 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 6 Landkreis Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. Mai 2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21. Mai 2021 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 4. Juni 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Befreiung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.  
Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Biederitz, den 16.04.2021

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

## 96

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl des Landrates Jerichower Land  
am 06.06.2021**

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Biederitz, Heyrothsberge, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf

können in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 während der Dienststunden

in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Einwohnermeldestelle,  
EG, Zi.-Nr. 13

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden  
(§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 21.05.2021, 12.00 Uhr in der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 21.05.2021, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der/die Wahlberechtigte/r von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

### 3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12.05.2021 (25. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- c) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- d) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

#### 4.3

Wahlscheinanträge können bei der Gemeinde Biederitz, Einwohnermeldestelle schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

#### 4.4

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 04.06.2021, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

### 5.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Wahlumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

### 6.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähtere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Biederitz, d. 16.04.2021

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

97

Stadt Gommern

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl des Landrates des Jerichower Landes  
am 06. Juni 2021 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 06.06.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.  
Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) ist der 20.06.2021.
2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

<b>Wahlbezirk –Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes</b>	
<b>Wahlbezirk 1</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 2</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 3</b> Wahllokal:	<b>Gommern</b> Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 4</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Dannigkow/Kressow</b> Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 5</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Karith/Pöthen</b> Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
<b>Wahlbezirk 6</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Vehlitz</b> Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
<b>Wahlbezirk 7</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Wahlitz</b> Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Kluspatzen“	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 8</b> Wahllokal:	<b>Ortschaft Menz</b> Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei

**Wahlbezirk 9**

Wahllokal:  
Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz  
FFW Gerätehaus

**Ortschaft Nedlitz****Wahlbezirk 10**

Wahllokal:  
Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau  
Mehrzweckhalle

**Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau****Wahlbezirk 11**

Wahllokal:  
Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg  
Gemeindebüro

**Ortschaft Ladeburg****Wahlbezirk 12**

Wahllokal:  
Lindenweg 2, 39264 Dornburg  
Gemeindezentrum

**Ortschaft Dornburg****Wahlbezirk 13**

Wahllokal:  
Lindenstraße 28, 39264 Prödel  
Gemeindebüro

**Ortschaft Prödel****Wahlbezirk 14**

Wahllokal:  
Schulstraße 25, 39264 Lübs  
Gemeindebüro

**Ortschaft Lübs**

**In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.**

**Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr, wie folgt zusammen:**

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern  
WBZ 1 bis 3

Sitzungssaal, Rathaus II  
Walther-Rathenau-Straße 4,  
39245 Gommern

Briefwahlvorstand der Ortschaften der EG  
WBZ 4 bis 14

Beratungsraum,  
Platz des Friedens 10,  
39245 Gommern

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

**4. Stimmvergabe:**

Jeder Wähler hat eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,  
c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder  
d) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gommern, den 28.04.2021

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

---

98

Stadt Gommern

### **Wahlbekanntmachung**

**1. Am Sonntag, dem 06. Juni 2021**

findet in Sachsen-Anhalt die

#### **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt**

statt.

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

**2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:**

<b>Wahlbezirk 1</b>	<b>Gommern</b> Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 2</b>	<b>Gommern</b> Am Weinberg 7, 39245 Gommern Grundschule	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 3</b>	<b>Gommern</b> Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 4</b>	<b>Ortschaft Dannigkow/Kressow</b> Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 5</b>	<b>Ortschaft Karith/Pöthen</b> Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
<b>Wahlbezirk 6</b>	<b>Ortschaft Vehlitz</b> Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
<b>Wahlbezirk 7</b>	<b>Ortschaft Wahlitz</b> Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Kluspatzen“	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 8</b>	<b>Ortschaft Menz</b> Thomas-Münzter-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
<b>Wahlbezirk 9</b>	<b>Ortschaft Nedlitz</b> Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
<b>Wahlbezirk 10</b>	<b>Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau</b> Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	
<b>Wahlbezirk 11</b>	<b>Ortschaft Ladeburg</b> Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
<b>Wahlbezirk 12</b>	<b>Ortschaft Dornburg</b> Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	
<b>Wahlbezirk 13</b>	<b>Ortschaft Prödel</b> Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	
<b>Wahlbezirk 14</b>	<b>Ortschaft Lübs</b> Schulstraße 25, 39264 Lübs Gemeindebüro	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr an folgenden Standorten zusammen:

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern  
WBZ 1 bis 3

Sitzungssaal, Rathaus II  
Walther-Rathenau-Straße 4,  
39245 Gommern

Briefwahlvorstand der Ortschaften der EG  
WBZ 4 bis 14

Beratungsraum,  
Platz des Friedens 10,  
39245 Gommern

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

- 5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-LWG).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 28.04.2021

gez. Hünerbein  
Bürgermeister

Siegel

99

Gemeinde Biederitz  
OT Biederitz

**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes  
Nr. 49/2020 „Königsborner Straße 64-65“ Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.49/2020 „Königsborner Straße 64-65“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



#### Lage in der Gemeinde OT Heyrothsberge

Der Geltungsbereich überplant teilweise das Grundstück Königsborner Straße 65 und das Grundstücke Königsborner Straße 64 vollständig.

Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 16/3, 78/7, und Teilflächen der Flurstücke 10052, 78/5 und 842/78.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

100

Gemeinde Möser

#### **Bekanntmachung über die Aufstellung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, östlich der Lindenstraße in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat am 06.04.2021 den Beschluss zur Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Lindenstraße. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 11000 der Flur 2. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 0,49 Hektar.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

## 101

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs.2 BauGB**  
**5. Änderung zum Bebauungsplan "Grabenbruch" in der Ortschaft Lostau,  
Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 06.04.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziele der Planung

Ein Vorhabenträger plant eine Bebauung mit Wohn- und Bürogebäuden auf dem Flurstück 11000, der Flur 2 der Gemarkung Lostau (4.905 m<sup>2</sup>). Das Vorhaben entspricht nicht der im B-Plan „Grabenbruch“ festgesetzten Nutzungsart als „Mischgebiet“. Aus heutiger Sicht betrachtet die Gemeinde den Standort für eine überwiegende Wohnnutzung als geeigneter und veranlasste daraufhin die Änderung des B-Plans. Die Flächen sind Bestandteil des Siedlungsbereiches der Ortschaft Lostau.

Allgemein dient der Bebauungsplan der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.

Lage des Plangebietes

LVerMGeoLSA  
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in zentraler Lage im Siedlungsgebiet von Lostau. Der B-Plan „Grabenbruch“ ist zu großen Teilen baulich umgesetzt. Der Änderungsbereich selbst, ist bisher nicht bebaut worden. Lostau ist überwiegend von einer ein- und zweigeschossigen Einfamilienhausbebauung geprägt. Im Norden schließt ein Einkaufsmarkt der Nahversorgung an. Südlich des Plangebiets verläuft der Lostauer Graben. Die Erschließung des Plangebiets ist im Süden durch die öffentliche Lindenstraße und im Norden durch den Külzauer Weg gesichert.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 06.04.2021 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser mit Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Grabenbruch" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice - Gemeindeverwaltung - Bauleitplanung / Auslegungen - Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

**vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021**

öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Zeile und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsge setzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Ver einbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 19.04.2021

## C. Kommunale Zweckverbände

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 102

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

#### **Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2021**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan 2021 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

#### I. Erfolgsplan

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€) Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.127,0	2.465,0	4.662,7
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	259,6	40,1	219,5
Aufwendungen	7.484,1	2.548,2	4.935,9
Jahresergebnis	- 96,8	- 43,1	- 53,7

#### II. Vermögensplan

	Gesamt	Trinkwasserbereich	(Angaben in T€) Abwasserbereich
Einnahmen	3.166,7	1.142,8	2.023,9
davon Kreditneuaufnahme	530,0	180,0	350,0
Ausgaben	3.166,7	1.142,8	2.023,9
davon Investitionen	2.007,0	890,0	1.117,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	630,0		

#### III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

**Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 04.03.2021 (AZ 15 87 60 / 2021) zum Wirtschaftsplan 2021 liegt vor.**

#### **Bekanntmachung des Wirtschaftsplans**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 03.05.2021 bis 09.05.2021 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin

aus.

Genthin, 29.04.2021

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**103**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen  
zur Landtagswahl am 6. Juni 2021**

Hiermit mache ich gemäß § 35 Landeswahlordnung die vom Kreiswahlausschuss der Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 22. April 2021 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 8. Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 mit den dazugehörigen Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt:

Wahlkreis 22 Köthen

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	<b>Feuerborn, Olaf</b> Staatlich geprüfter Landwirt 1961, Zülpich 06369 Südliches Anhalt	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> (CDU)
2	<b>Loth, Hannes</b> Landwirt 1981, Wolfen 06779 Raguhn-Jeßnitz	<b>Alternative für Deutschland</b> (AfD)
3	<b>Buchheim, Christina</b> Juristin, Mitglied des Landtages 1970, Köthen 06366 Köthen (Anhalt)	<b>DIE LINKE</b> (Die LINKE)
4	<b>Knoblauch, Ilona</b> kaufmännische Sachbearbeiterin für die Waage 1962, Wolfen 06779 Raguhn-Jeßnitz	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> (SPD)
5	<b>Beyer, Torsten</b> Naturschutz- und Landschaftsplaner 1964, Halle/Saale 06366 Köthen (Anhalt)	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> (GRÜNE)
6	<b>Zachlod, Ole</b>	<b>Freie Demokratische Partei</b>

	Student 1995, Wolfen 06749 Bitterfeld-Wolfen	(FDP)
7	<b>Kiehne, Thomas</b> Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit 1980, Wolfen 06774 Muldestausee	<b>FREIE WÄHLER</b> (FREIE WÄHLER)

Wahlkreis 23 Zerbst

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	<b>Krause, Dietmar</b> Mitglied des Landtages 1960, Kleinpaschleben 06386 Osternienburger Land	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> (CDU)
2	<b>Köhler, Gordon</b> Verwaltungsfachwirt 1987, Magdeburg 39264 Gommern	<b>Alternative für Deutschland</b> (AfD)
3	<b>Nielebock, Anke</b> Bachelor of Laws (LL.B.) 1985, Köthen 06385 Aken (Elbe)	<b>DIE LINKE</b> (Die LINKE)
4	<b>Todte, Karsten</b> Versicherungskaufmann, Büroleiter 1976, Köthen 06386 Südliches Anhalt	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> (SPD)
5	<b>Papenroth, Lysann</b> Agraringenieurin 1980, Lutherstadt Wittenberg 39264 Zerbst/Anhalt	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> (GRÜNE)
6	<b>Sinast, Ingo</b> Maler- und Lackiermeister 1964, Zerbst 39264 Zerbst/Anhalt	<b>Freie Demokratische Partei</b> (FDP)
7	<b>Rudolf, Mario</b> Diplom-Finanzwirt (FH) 1968, Zerbst 39264 Zerbst/Anhalt	<b>FREIE WÄHLER</b> (FREIE WÄHLER)

Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr, Geburtsort, Postleitzahl, Wohnort)	Name der einreichenden Partei mit Kurzbezeichnung
1	<b>Zimmer, Lars-Jörn</b> Mitglied des Landtages 1970, Brehna 06749 Bitterfeld-Wolfen	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> (CDU)
2	<b>Roi, Daniel</b> B. Ing. Agrar, Mitglied des Landtages 1987, Wolfen	<b>Alternative für Deutschland</b> (AfD)

	06766 Bitterfeld-Wolfen	
3	<b>Kutz, Bettina</b> Grundschullehrerin 1952, Eilenburg 06796 Sandersdorf-Brehna	<b>DIE LINKE</b> (Die LINKE)
4	<b>Henze, Chris</b> stellv. Landesgeschäftsführer SPD Sachsen-Anhalt 1982, Halle 06796 Sandersdorf-Brehna	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> (SPD)
5	<b>Griebsch, Sabine</b> Unternehmerin 1982, Dessau 06749 Bitterfeld-Wolfen	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> (GRÜNE)
6	<b>Kosmehl, Guido</b> Jurist 1975, Leipzig 06766 Bitterfeld-Wolfen	<b>Freie Demokratische Partei</b> (FDP)
7	<b>Schlegel, Matthias</b> Gebietsleiter, Diplom-Betriebswirt 1974, Belzig 06780 Zörbig	<b>FREIE WÄHLER</b> (FREIE WÄHLER)

Köthen (Anhalt), 23. April 2021

gez.  
Böddeker  
Kreiswahlleiter

## 104

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Stendal

### **Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur(en)</b>	<b>in</b>
Dannigkow	1 – 6 , 9	Stadt Gommern
Dornburg	1 – 4 , 6	Stadt Gommern
Menz	3	Stadt Gommern
Vehlitz	1 – 3 , 6 - 7	Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

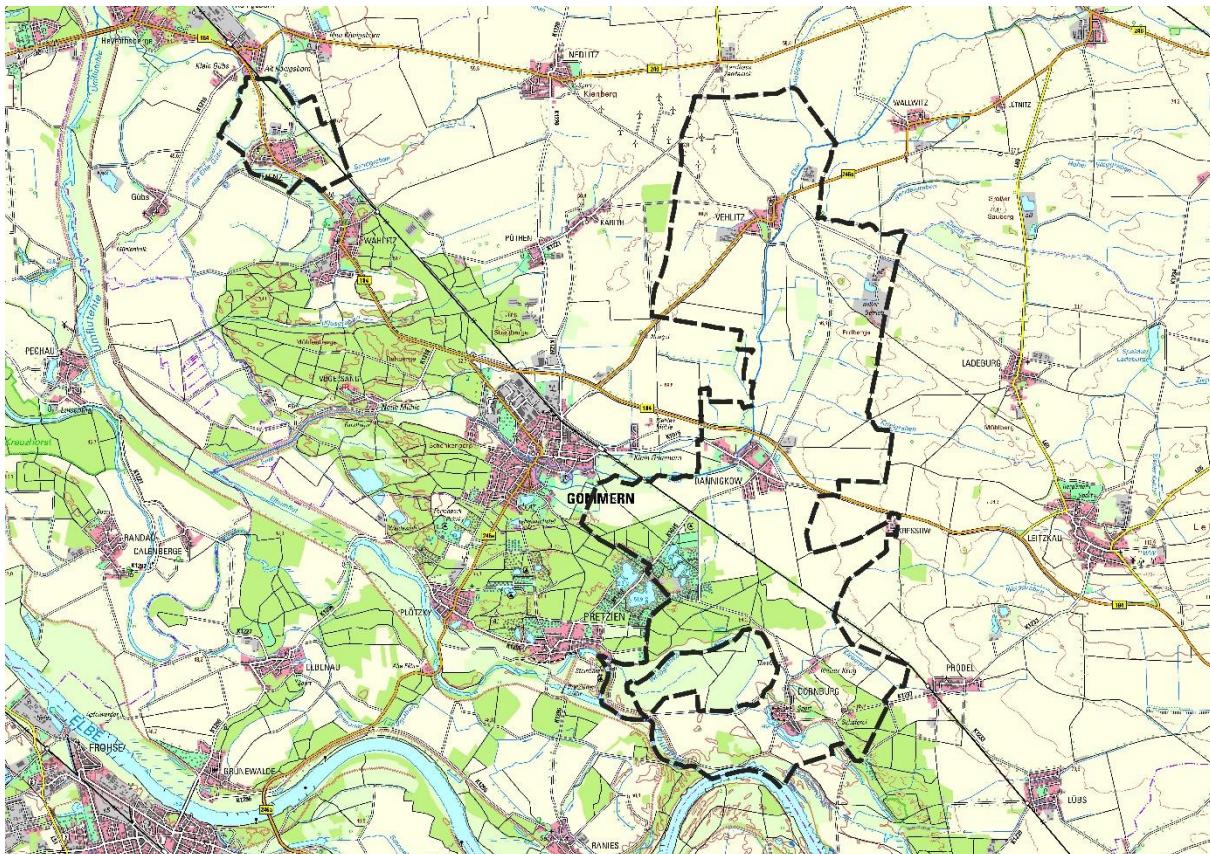
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.05.2021 bis 17.06.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**105**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Zabakuck	1 , 2	Stadt Jerichow
Zabakuck	4 - 8	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberrechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

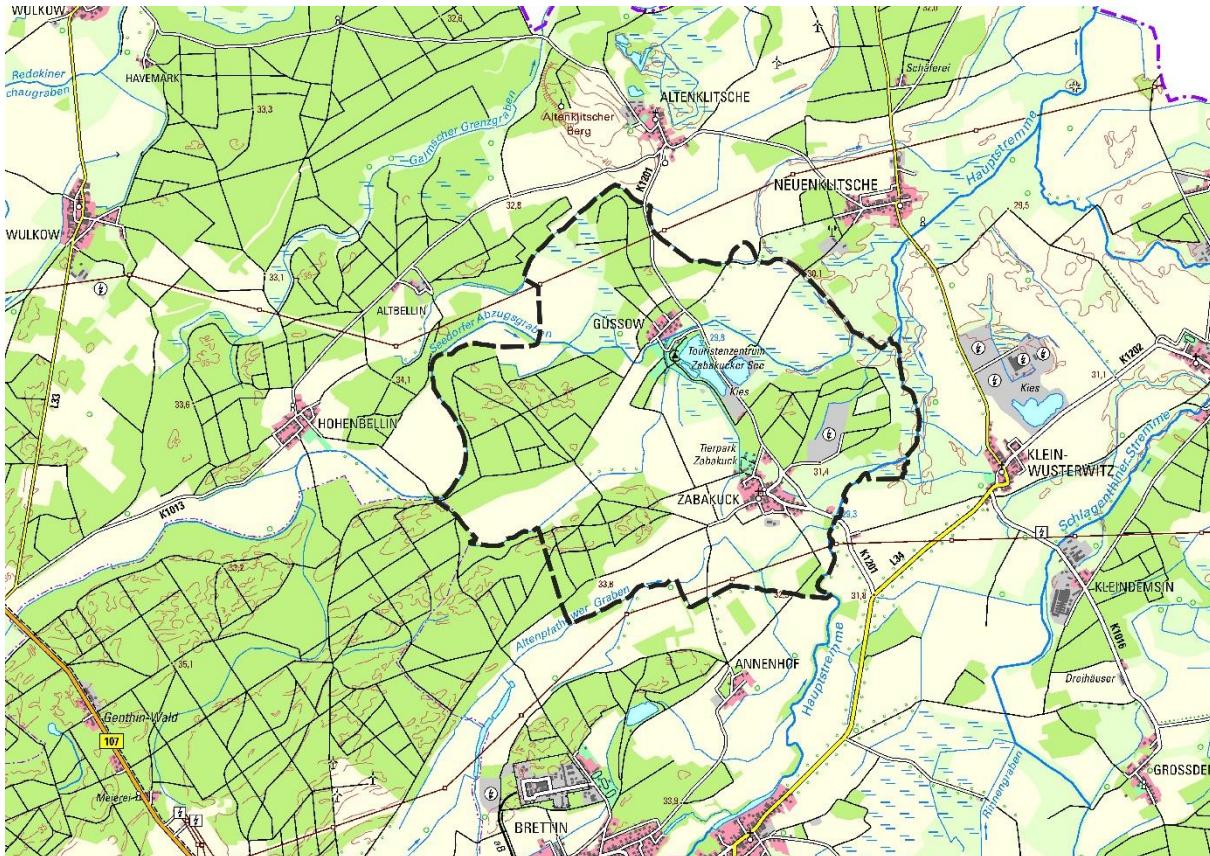
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 17.05.2021 bis 17.06.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**